

Ministerium für Gesellschaft
z.Hd. RR Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsgebäude



LI-9490 Vaduz

Schaan, 15. März 2016

**Stellungnahme des Vereins für Männerfragen
zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung**

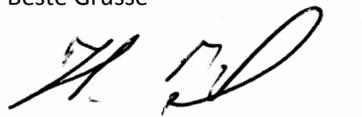
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Gerne stellen wir Ihnen heute unsere Stellungnahme zu Ihrer Prüfung zu und hoffen auf
Berücksichtigung unserer Argumente und Vorschläge.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Nicolaus Ruther (rechtsberatung@maennerfragen.li) gerne zur
Verfügung.

1

Beste Grüsse



Hansjörg Frick Präsident

Dr. Nicolaus Ruther Vorstandsmitglied



Verein für Männerfragen
Gewinner Chancengleichheitspreis 2015
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Feldkircherstrasse 50
9494 Schaan

Tel +4178 - 797 10 13
info@maennerfragen.li
www.maennerfragen.li

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Neuregelung
3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage
KJG Art. 57
4. Anregungen und Vorschläge
 - 4.1 Wahlfreiheit
 - 4.2 Erschwinglichkeit
 - 4.3 Gleichbehandlungsaspekt
 - 4.4 Deutschkenntnisse
 - 4.5 Alleinerziehenden-Vorrang
5. Schlussfolgerung

1. Ausgangslage

Zweck der Gesetzesvorlage ist es, eine nachfrageorientierte Subventionierung der ausserhuslichen Kinderbetreuung zu gestalten. Rechtsgrundlage der ausserhuslichen Kinderbetreuung ist das Kinder- und Jugendgesetz, welches zwischen privaten Einrichtungen (wie Tagesmutter) und anderen Betreuungsstrukturen wie Kindertagesstatten, Tagesstrukturen, Spielgruppen, Hutedienste und dgl. unterscheidet.

Kindertagesstatten, Tagesstrukturen und Mittagstische werden staatlich subventioniert (ca. 50 %), ausserdem durch Elternbeitrage (40%) und teilweise durch die Gemeinden (z.B. durch bernahme von Mietkosten) finanziert. Eine Ungleichbehandlung bei der Finanzierung ergab sich dadurch, dass nach Ausrufung des Moratoriums durch die Regierung neue Betreuungseinrichtungen nicht mehr subventioniert werden, so dass diese gezwungen sind, sich durch deutlich hohere Elternbeitrage oder durch andere Massnahmen zu finanzieren.

2. Neuregelung

Die Kriterien fur die Neuregelung der Finanzierung sind Einheitlichkeit, Rechtsgleichheit und Effizienz. Ausserdem sollen Subventionen direkt dem Anbieter zufliegen nach Massgabe der tatsachlich erbrachten Betreuungseinheiten (subjektgesteuerte Objektfinanzierung). Im Weiteren sollen Leistungen der FAK neu die Finanzierung unterstutzen und den Staat somit entlasten.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

KJG Art. 57 Mitwirkung privater Einrichtungen

Die Subventionierung der privaten Einrichtungen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Bewilligung des ASD
- Leistungsvereinbarung mit dem ASD
- Aufnahme unabhangig von ethnisch-religioser Zugehorigkeit etc.

Die Kompetenz zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung soll weiterhin auf Gesetzesebene und nicht auf Verordnungsebene festgehalten sein und unserer Auffassung nach beim Amt für Soziale Dienste angesiedelt bleiben. Wir sprechen uns für eine Beibehaltung der bestehenden Formulierung unter Abs. 1 aus.

Die Kosten der Unterstützung privater Einrichtungen werden vom Staat (Land), den Gemeinden und „allenfalls“ durch die FAK getragen. Eine solche Formulierung ist legislativ nicht haltbar, es kann alles und nichts bedeuten. Die Bedingungen für eine Heranziehung der FAK als einer nicht-staatlichen Einrichtung sind deshalb klar im Gesetz festzulegen.

Die Qualitätsbedingungen (Fachlichkeit, Infrastruktur, ...) zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung sollten ebenfalls im Gesetz definiert werden. Wünschenswert wäre es, eine regelmässige Qualitätskontrolle durch Fachpersonen festzulegen, wovon die Weiterführung der Finanzierung abhängig sein soll.

4. Anregungen und Vorschläge

Die Stossrichtung der Regierungsvorlage, alle Einrichtungen der Kinderbetreuung zu erfassen und Ungleichheiten zu eliminieren, ist aus unserer Sicht sinnvoll und zeitgemäss. Grundsätzlich unterstützt der Verein für Männerfragen die Förderung eines breiten Angebotes an ausserhäuslicher Kinderbetreuung, was letztlich zur *besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf* beiträgt.

4.1 Wahlfreiheit

Zu hinterfragen ist, ob nur die *ausserhäusliche* Betreuung finanzierungswürdig ist und ob nicht unter bestimmten Umständen die häusliche Kinderbetreuung durch Väter oder Mütter teilweise mit finanziert werden sollte. Denn erst dann, wenn sich Eltern frei entscheiden können, ob sie ganz oder teilweise ihre Kinder ausserhäuslich oder zuhause selbst betreuen, kann von echter Gleichheit gesprochen werden. Es braucht staatliche Unterstützungen in Form von Subventionen, damit Eltern der Unter- und Mittelschicht einer Erwerbsarbeit nachgehen können.

4.2 Erschwinglichkeit

Dass im Wesentlichen objektgesteuert finanziert werden soll, erachten wir aus Gründen der Verwaltungsökonomie ebenfalls für passend. Relevant ist, dass die staatliche Finanzierung weitgehend kostendeckend ist, damit die ausserhäusliche Betreuung für jede Familie, auch für Geringverdienende, erschwinglich wird.

4.3 Gleichbehandlungsaspekt

Der Verein für Männerfragen ist der Auffassung, dass grundsätzlich häusliche und ausserhäusliche Kinderbetreuung *gleichbehandelt*, also auch beide Varianten gleich unterstützt werden sollten. Dass bei der häuslichen Kinderbetreuung nicht nur wenige, sondern eine Vielzahl an „Leistungserbringern“ (jeweils ein Elternteil) zu finanzieren ist, ist zwar mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden, aber aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten. Wir schlagen vor, dass die ausserhäusliche Betreuung – in welcher Form auch immer – ausschliesslich durch den Staat (Land und Gemeinden), die häusliche Betreuung hingegen durch die FAK unterstützt werden sollte. Entsprechend sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu formulieren.

4.4 Deutschkenntnisse

In diesem Kontext erachten wir es als dringend geboten, dass bei einer häuslichen Variante Kinder durch einen Elternteil betreut werden, der über ausreichend deutsche Sprachkompetenz verfügt. Migration gelingt in erster Linie durch ausreichende Kenntnisse der Landessprache. Dabei soll zuhause in der Familie die Herkunftssprache durchaus weiter gepflegt werden. Die Eltern selbst sollen sich ihrer sprachlichen Verantwortung und der Bedeutung des Vorlebens bewusst und darin gestärkt werden. Um das sicherzustellen, schlagen wir vor, die Finanzierung (über die FAK) an diese Bedingung (nämlich Nachweis ausreichender *Deutschkenntnisse* bei fremdsprachigen Betreuungspersonen) zu knüpfen.

4.5 Alleinerziehenden-Vorrang

Bei der ausserhäuslichen Betreuung sollte es jedenfalls gesetzlich sichergestellt werden, dass Alleinerziehende bei der Aufnahme von Kindern bevorzugt werden, d.h. beispielsweise, dass bei einer Warteliste in einer KITA sie *vorrangig* zu behandeln sind.

5. Schlussfolgerung

Der Verein für Männerfragen begrüsst grundsätzlich die Gesetzesinitiative und hält fest:

1. Die Stossrichtung, alle privaten Einrichtungen gleichzustellen, ist richtig.
2. Die häusliche und ausserhäusliche Betreuung ist gleich zu behandeln:
 - a. die *häusliche Betreuung sollte über die FAK finanziert werden*, unter der Bedingung, dass der betreuende Elternteil über genügend Deutschkenntnisse verfügt.
 - b. die ausserhäusliche Betreuung ist über Land und Gemeinden zu subventionieren.
3. Auch Geringverdiener sollten sich die ausserhäusliche Betreuung leisten können;
4. Alleinerziehende sollen Vorrang haben.

4



Verein für Männerfragen
Gewinner Chancengleichheitspreis 2015
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein